

# rista



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



6 / 19

SCHÖFFEN & CO.

# Seien Sie achtsam.

## Achten Sie auf sich.

## Achten Sie auf Ihre Mitmenschen.

## Achten Sie auf Ihre Sprache.

**HERAUSGEBER:**  
Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,  
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

**REDAKTION:**  
E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.);  
Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkering (StAin);  
Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG);  
Johannes Schüler (OSTa a. D.)

**VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:**  
Wilke Mediengruppe GmbH  
Oberallener Weg 1  
59069 Hamm  
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0  
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90  
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de  
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

**BEZUGSBEDINGUNGEN:**  
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.  
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.  
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),  
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen  
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista  
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der  
Meinung der Redaktion.

Fotos: Titelbild und Fotos S. 7 und 9 Inken Arps, Ratingen  
Fotos S. 16+17 Meike Vonderschen, Kleve

# INHALT

## EDITORIAL 3

## DRB INTERN 4

Vorstandsbereicht	4
Unterstützung für verfolgte Kolleginnen und Kollegen in der Türkei: Der Hilfsfonds der Europäischen Richtervereinigung	5
Eckpunkte eines Bereitschaftsdienstes der Zukunft	7
Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin	8

## TITELTHEMA 9

Erfahrungen eines Jugendschöffenrichters	9
Meine Erfahrungen als Jugendschöffin	10
Die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an den Sozialgerichten	11

## RECHT HEUTE 14

Gedenken an den 20. Juli 1944	14
-------------------------------	----

## REZENSION 15

Nicht nur eine Mahnung – NS-Prozesse in der richterlichen Analyse	15
--	----

## DRB INTERN 16

Bezirksgruppe Kleve besuchte EU-Kommission	16
Geschenkidee zu Weihnachten	17
Eine Reise in die Welt der Weine – und ein Ausflug in die sonnige Provence	18
Leserbriefe	19

## REZENSION 20

Gedanken zum Grundgesetz aus christlicher Sicht	20
---	----

## JEDERMANNS RECHT – JEDERMANN IM GERICHT: SCHÖFFEN & CO.

**Liebe Leserin, lieber Leser,**

schön, Sie wieder hier zu treffen.

Neben den Verbandsthemen versucht die rista auch immer Themen anzusprechen, die im Rahmen der Dienstgeschäfte nicht ständig über unsere Schreibtische laufen. Die aktuelle Ausgabe beschäftigt sich u. a. mit der Beteiligung von Laien in der Rechtsprechung und beleuchtet deren Tätigkeit von verschiedenen Seiten.

Die Frage nach der Berechtigung von ehrenamtlichen Richterinnen kommt immer wieder auf, und dann oft mit einem zweifelnden Unterton. Mal wird die Gewinnung von Schöffen kritisiert und auf die Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Interessenverbänden hingewiesen, ein anderes Mal wird die mangelnde Expertise und Urteilsfähigkeit gerügt.

Dabei geht es bei der Justiz doch überwiegend um rechtliche Laien.

Justiz ist kein Selbstzweck. Natürlich beschäftigen wir uns viel mit uns, dem Arbeitsanfall, den Arbeitsabläufen, dem beständigen Mangel und Aufstiegschancen, aber dies sind im Grunde Probleme des Überbaus. Die Aufgabe der Justiz ist es, dem Recht zur Geltung zu verhelfen. Die Aufgabe des Rechts in einer komplexen, pluralistischen Gesellschaft ist es, gleichmäßigen Zugang zu erstrebenswerten Gütern und Möglichkeiten zu schaffen und das Verhalten zu steuern, unabhängig von der persönlichen Zustimmung. Die Justiz schafft die Möglichkeit zur Sanktionierung abweichenden Verhaltens und zur Überwindung von Widerständen.

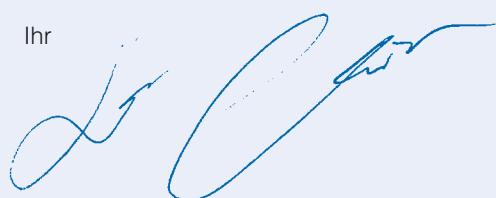
Das will begründet sein, insbesondere gegenüber den Teilnehmern am Rechtsverkehr, die keine Profis sind. Auf jeder Ebene der Tätigkeit der Justiz sollte Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit erzielt werden, denn es geht um Angelegenheiten des Souveräns, von dem sich in einem Rechtsstaat die Legitimation zur Schaffung von Gesetzesrecht ableitet. Jeder konkrete Anwendungsfall bedarf einer Begründung, und das betrifft uns Justizjuristen mit unserer hochdifferenzierten Fachsprache ganz besonders.

Wie selbstverständlich bedienen wir uns zur Feststellung einzelner Tatbestandsmerkmale externen Sachverständiges. Und zur Feststellung gesellschaftlicher Bedürfnisse bedarf es ebenfalls der Beteiligung von Fachleuten, und das sind u. a. unsere ehrenamtlichen Richterinnen, sei dies in den Kammern für Handelssachen, in sozialgerichtlichen Verfahren oder in Strafverfahren. Neben der Möglichkeit zur Selbstkontrolle – ist die beabsichtigte Entscheidung nachvollziehbar begründet? – fließt hier unmittelbar die Perspektive der nicht durch Vorerfahrung und Studium beeinflussten Menschen ein, um die es doch letztlich geht.

Die personelle wie sachliche Ausstattung macht es natürlich nicht einfacher, die Entscheidungen der Justiz in einer nachvollziehbaren Weise darzustellen. Der Mangel bedingt regelmäßig kurze, formelhafte Begründungen, die aber häufig nur eine codierte Beschreibung der angewandten Rechtssätze darstellen; für eine ausführliche Darstellung des Sach- und Streitstandes und der (hoffentlich) angewandten Abwägungsgrundsätze bleibt oft zu wenig Zeit.

Vielleicht können wir regelmäßig erinnern, für wen wir in Wirklichkeit arbeiten. Und wenn schon eine Entscheidung gegen den Willen von Verfahrensbeteiligten nötig ist, können wir ja immer noch freundlich oder zumindest höflich bleiben.

Ihr



Lars Mückner



Lars Mückner

## AUS DER VORSTANDSARBEIT

### Wie gewinnen wir den Nachwuchs?

Das war das große Thema der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands am 07. und 08.10.2019 in Hamm. Und überlegt wurde gemeinsam mit denen, die das am besten beurteilen können: Aus allen Bezirksgruppen waren Assessorinnen und Assessoren aus Gericht und Staatsanwaltschaft angereist und entwickelten gemeinsam mit dem stellvertretenden Landesvorsitzenden Dietmar Reiprich, Mitglied der Arbeitsgruppe Zukunftsfähigkeit, ihre Ideen.

Die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen wurden am Nachmittag im Gesamtvorstand beraten und werden noch schriftlich vorgelegt. Ein ausführlicher Bericht folgt.

### Solidaritätsbekundung und internationales Engagement

Den wichtigsten und schönsten Beschluss hatte der Vorstand am Vormittag gefasst:

**Der Hilfsfonds der Europäischen Richtervereinigung (ERV Provident Fund, Vorstellung auf S. 5),**

**der verfolgten türkischen Richtern und Staatsanwälten finanzielle Unterstützung zukommen lässt, erhält eine Spende von 15.000 €.**

Das Schicksal der Kollegen in der Türkei bewegt uns alle. Die Spende beweist unsere Verbundenheit mit ihnen und ihren Familien und soll als Zeichen des Zusammenstehens der dritten Staatsgewalt in Europa und der Welt verstanden werden.

### Highlights im kommenden Jahr

Vom 01. bis 03.04.2020 findet in Weimar der 23. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag statt.

Unser traditioneller NRW-Abend im Weimarer Schwarzen Bären ist am 02.04.2020.

Das Jahress Gespräch mit dem Minister der Justiz Peter Biesenbach führen wir am 07.05.2020.

Am 06.10.2020 tritt die LVV in Düsseldorf zusammen. Und vom 11. bis 13.11.2020 tagt die Bundesvertreterversammlung in Dessau-Roßlau.

## SAVE THE DATE

Der Deutsche Richterbund lädt Sie herzlich zum **23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag vom 1. bis 3. April 2020 in Weimar** ein.



Sie erwarten hochkarätig besetzte Diskussionsrunden und Foren zum **Thema „Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?“** Ist Legal Tech eine Chance oder eine Gefahr für die Justiz? Und wie bewährt sich der Rechtsstaat in einer zunehmend digitalisierten Welt?

Neben diesen Zukunftsfragen prägt das Thema Menschenrechte den Justizgipfel in Weimar. Der DRB verleiht im nächsten

Jahr erneut seinen **Menschenrechtspreis**. Darüber hinaus blickt der RiStA-Tag in **Länderworkshops** auf den Zustand des Rechtsstaates etwa in Polen, Rumänien und der Türkei. Zahlreiche **Workshops aus der Praxis für die Praxis** runden das spannende Programm ab.

Auch die ganz besondere Atmosphäre der geschichtsträchtigen Stadt Weimar macht die Tagung sicher zu einem Erlebnis. Wir erwarten abermals mehr als 1.000 Teilnehmer aus Justiz und Politik, Wissenschaft und Gesellschaft.

Bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor.  
[www.rista-tag.de](http://www.rista-tag.de).

# UNTERSTÜTZUNG FÜR VERFOLGTE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN IN DER TÜRKEI: DER HILFSFONDS DER EUROPÄISCHEN RICHTERVEREINIGUNG

Etwa 1500 türkische Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: Richter und Staatsanwälte) waren Mitglied der Richtervereinigung YARSAV. Deren Vertreter beteiligten sich jahrelang engagiert in der Internationalen Richtervereinigung (IRV), die 1953 vom DRB und von fünf weiteren Richtervereinigungen gegründet wurde.

Unter dem Dach der IRV sind heute Richtervereinigungen aus 92 Ländern.

Einen Tag nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 wurden 2.765 türkische Richter und Staatsanwälte wegen des Vorwurfs von Verbindungen zur sog. Gülen-Bewegung inhaftiert, die von der türkischen Regierung für den Putschversuch verantwortlich gemacht wird; geschätzt etwa 2.000 weitere Richter und Staatsanwälte wurden des Dienstes enthoben. Begründet wurde dies, wenn überhaupt, vor allem mit anonymen Anzeigen.

Die türkische Regierung ordnete ferner die Auflösung der Richtervereinigung YARSAV an. (Ann.: Deren letzter Vorsitzender, Richter Murat Arslan, wurde im Januar 2019 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu 10 Jahren Haft verurteilt. Der Schulterspruch wurde mit einer anonymen Anzeige und der Existenz der App „ByLock“ auf seinem Mobiltelefon begründet.) Die Vermögenswerte der betroffenen Kollegen wurden eingefroren, viele ihrer Familien wurden von heute auf morgen mittellos. Hinzu kamen soziale Schwierigkeiten, insbesondere der Kinder der betroffenen Kollegen.

Bei der Generalversammlung der IRV im November 2016 kamen die Delegierten überein, als Zeichen kollegialer Solidarität den Familien der betroffenen türkischen Richter und Staatsanwälte finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. So wurde der Hilfsfonds („Provident Fund“) für Richter und Staatsanwälte durch die betroffene Regionalgruppe der IRV, die Europäische Richtervereinigung (ERV), eingerichtet. Die Mittel des Hilfsfonds stammen aus Spenden weltweiter Richtervereinigungen und von einzelnen Richtern und Staatsanwälten.

Der DRB hat sich an dem Hilfsfonds der ERV von Anfang an aktiv und finanziell beteiligt. Hauptkriterium für die Gewährung finanzieller Unterstützung aus den Mitteln des Fonds war zunächst, dass der ernsthafte und sofortige Bedarf finanzieller Mittel für Lebensmittel, Wohnkosten, ärztliche Behandlungen, Versorgung und Erziehung von Kindern oder zur Finanzierung rechtlicher Verteidigung unmittelbar infolge der Inhaftierung oder Entlassung eines Staatsanwalts oder Richters glaubhaft gemacht wurde. Anträge konnten online gestellt werden; die Glaubhaftmachungen werden im Wege einer „Due Diligence“ sorgfältig überprüft. Bis März 2019 gingen 468 Anträge auf Unterstützung ein, von denen 156 die Kriterien und Anforderungen der Glaubhaftmachung erfüllten. Bis März 2019 wurden finanzielle Hilfen in Höhe von insgesamt rund 90.000 € gewährt; die Zuwendungen beliefen sich im Einzelfall auf bis zu 900 €.

Die Rückmeldungen der Empfänger sind äußerst positiv und teilweise sehr emotional. Die Zuwendungen, die letztlich auf der Hilfsbereitschaft der Internationalen Richterschaft beruhen, werden auch als Zeichen verstanden, dass die türkischen Kolleginnen und Kollegen nicht vergessen wurden. Die Betroffenen zeigen sich dafür besonders dankbar.

Auf der Versammlung der ERV im Mai 2019 wurde daher beschlossen, den Hilfsfonds fortzusetzen, aber die Kriterien der aktuellen Situation anzupassen. Sukzessive wurden und werden einzelne der



## „Achten Sie die Menschenrechte – İnsan haklarına saygı duyunuz!“

Appell des DRB-Bundesvorsitzenden Jens Gnisa an den türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdogan auf dem Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag am 05.04.2017 in Weimar

inhaftierten Richter und Staatsanwälte aus der Haft entlassen. Sie stehen dann oftmals vor dem Nichts. Viele ihrer Familien haben sich zwischenzeitlich darauf eingerichtet, ein Leben am Existenzminimum zu führen; ehemalige Richter und Staatsanwälte üben etwa Hilfsjobs aus, einige versuchen ein neues Studium. Der Zugang zu juristischen Berufen, auch außerhalb der Justiz, ist ihnen regelmäßig nicht möglich. Aus dem Hilfsfonds wird daher nun erneut eine Zuwendung gewährt, wenn diese etwa zur Überbrückung nach der Haftentlassung dringend benötigt wird oder wenn besondere Bedürftigkeit insbesondere von Kindern oder aus medizinischen Gründen glaubhaft gemacht wird. Die Höhe der Zuwendung ist wiederum auf maximal 900 € begrenzt.

Infolgedessen hat die ERV ihre Mitglieder erneut zu Spenden aufgerufen, um weiterhin Zuwendungen aus dem Hilfsfonds gewähren zu können. Der DRB hat diesen Aufruf im Juli 2019 an seine Mitglieder weitergegeben. Seitdem haben bereits viele einzelne Kolleginnen und Kollegen an den Hilfsfonds gespendet.

### DRB NRW setzt Zeichen der Solidarität

In der letzten Sitzung des Gesamtvorstandes am 08.10.2019 hat der DRB NRW beschlossen, sich hieran mit einer Spende von 15.000 Euro zu beteiligen. Das Geld wurde zwischenzeitlich angewiesen.

Diese großzügige Spende des DRB NRW hat bei der IRV ein gewaltiges Echo hervorgerufen. Die Internationale Richtervereinigung sieht diese Spende als wichtiges Zeichen der Solidarität in schwierigen Zeiten an und hat ihre Wertschätzung für den DRB NRW auf ihrem Internetauftritt zum Ausdruck gebracht (<https://www.iaj-uim.org/news/iaj-providend-fund-new-donations/>).

Die Spende ermöglicht die Unterstützung vieler türkischer Kolleginnen und Kollegen. Deren Dankbarkeit für die Solidarität aus NRW sei Ihnen gewiss!

Roland Kempfle, Mitglied des Präsidiums des DRB

[www.krebshilfe.de/geldauflagen](http://www.krebshilfe.de/geldauflagen)

**MIT IHRER ZUWEISUNG  
HELPEN SIE  
KREBSKRANKEN MENSCHEN**

**KONTO FÜR GELDAUFLAGEN POSTBANK KÖLN**

**IBAN: DE76 3701 0050 0976 8905 04**

**BIC: PBNKDEFFXXX**

Ihre Ansprechpartnerin: Ursula Bäcker

Telefon: 02 28 / 7 29 90-558

Fax: 02 28 / 7 29 90-700

E-Mail: [baecker@krebsk Hilfe.de](mailto:baecker@krebsk Hilfe.de)



**Deutsche Krebshilfe**  
HELPEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



## POSITIONEN DER AMTSRICHTERKOMMISSION IM DRB NRW

# ECKPUNKTE EINES BEREITSCHAFTSDIENSTES DER ZUKUNFT

### 1. Ausgangslage

In der Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerfG zu den Anforderungen an einen richterlichen Bereitschaftsdienst hat die Diskussion um eine zeitgemäße Ausstattung und eine zukunftsfähige Organisation des Bereitschaftsdienstes erheblich Fahrt aufgenommen. In vielen Gerichtsbezirken werden Modelle zu Konzentration und zu einer richterlichen Spezialisierung im Bereitschaftsdienst bereits erprobt oder intensiv diskutiert. Dies ist sehr zu begrüßen.

Bei dieser wichtigen Diskussion dürfen nach der Überzeugung der Amtsrichterkommission im Deutschen Richterbund jedoch einige wichtige Eckpunkte nicht aus dem Blick geraten.

### 2. Personelle Verstärkung der Amtsgerichte

Die bislang neu geschaffenen 50 richterlichen Stellen für die Amtsgerichte zuzüglich der 50 Kräfte für den Unterstützungsbereich müssen den Amtsgerichten zeitnah zugutekommen. Zusätzliche tatsächliche Arbeitskraft für den Bereitschaftsdienst steht den Amtsgerichten in vielen Bezirken auch über ein Jahr nach der ersten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiterhin nicht zur Verfügung. Eine Verstärkung der Amtsgerichte wird aber nur realisierbar sein, wenn diese Stellen für den Bereitschaftsdienst bei der Personalzuweisung vor die Klammer gezogen werden oder die Bewertung des Bereitschaftsdienstes nach PebbSy geändert wird. Ansonsten steht zu befürchten, dass die geschaffenen Stellen vom System assimiliert werden. Es widerspricht zumindest in den letzten Jahrzehnten jeder Erfahrung, dass die Amtsgerichte auch nur gleichwertig mit den Obergerichten personell ausgestattet werden.

### 3. Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit

Angesichts der tatsächlich anfallenden Arbeitszeiten (z. B. Präsenzdienst und Fahrzeiten) und der erforderlichen kurzen Reaktionszeiten ist die pensenmäßige Berücksichtigung der Rufbereitschaft mit 1/8 der Bereitschaftsdienstzeit nicht angemessen. Die Bereitschaftsdienstzeiten müssen voll angerechnet werden. Dabei ist verstärkt zu berücksichtigen, dass im Bereitschaftsdienst richterliche Arbeitszeit vorgehalten werden muss und nicht etwa ausschließlich „Produkte“ in Form von richterlichen Entscheidungen anfallen. Selbst wenn in einem Bereitschaftsdienst keine Tätigkeit anfällt, erbringt der zuständige Richter eine Arbeitsleistung in Form der Rufbereitschaft.

Die regulären PebbSy-Produkte während der Dienstzeit müssen für eine angemessene Bewertung im Eildienst zumindest um den Faktor 2 angepasst werden. Es fallen u. a. erhöhte Fahrzeiten, Wartezeiten am Wochenende (z. B. auf Ärzte, Verfahrenspfleger oder Dolmetscher) und zusätzlicher Aufwand, z. B. für die Eintragung von Verfahren, an.

### 4. Ausbau des Unterstützungsbereichs

Der Eildienst der Amtsgerichte muss hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung außerhalb der regulären Dienstzeiten professioneller organisiert werden. Dies betrifft sowohl den richterlichen Bereich als auch den Unterstützungsbereich. Den Richtern muss Unterstützung durch Personal des B+K-Dienstes für reguläre Geschäftsstellentätigkeit zur Verfügung stehen. Es ist nicht hinnehmbar, dass bei den aktuellen verfassungsgerichtlichen Anforderungen außerhalb der Dienstzeiten die Richterinnen und Richter auf sich allein gestellt alle Aufgaben der Geschäftsstelle übernehmen müssen. Gerade die erforderlichen Tätigkeiten wie das Eintragen von Verfahren in JUDICA, die Organisation von Terminen wie der telefonischen Ladung von Verfahrensbeteiligten, dem Ausführen der Verfügungen oder dem Schreiben von Diktaten müssen auch am Wochenende gewährleistet sein. Es ist auch nicht vertretbar, dass eine Entscheidung über besondere Sicherungsmaßnahmen (Fixierung) vom Freitagabend erst am Montagvormittag von der Geschäftsstelle im regulären Dienst gefaxt werden kann. Dies gewährleistet keinen effektiven Rechtsschutz für den Betroffenen und keine Rechtssicherheit für die behandelnden Ärzte, die schwerwiegende Eingriffe in Freiheitsrechte verantworten müssen.

### 5. Sachliche Ausstattung

Die Justiz muss den Bereitschaftsdienst angemessen sachlich ausstatten. Dazu gehören flächendeckend Laptops mit VPN-Zugang für den Zugriff z. B. auf JUDICA, Smartphones mit Internetzugang, die Verfügbarkeit von Dienstwagen und Fax-to-PDF-Lösungen für die Übermittlung und den Empfang von Anträgen und Unterlagen etc. Ferner sind Räumlichkeiten im Einzelfall auch für eine Versorgung mit Essen und



... noch nicht ganz zeitgemäß

Getränken vorzusehen oder auszustatten (Teeküche, Kühlschrank, Mikrowelle).

## 6. Finanzielle Kompensation

Die Einführung einer Zulage für die Arbeitsleistung außerhalb der regulären Dienstzeiten, während der Nacht, am Wochenende und an den Feiertagen wie beispielsweise bei der Polizei ist angemessen und sollte daher geprüft werden. Bei den Tätigkeiten handelt es sich an Feiertagen und in den Abendstunden um Dienst zu ungünstigen Zeiten. Kosten für zusätzliche Fahrten zum Gericht müssen wieder erstattet werden. Insofern ist der aktuelle Vorstoß zu einer Änderung der Gesetzeslage sehr zu begrüßen.

## 7. Konzentration

Flexible Pool- und Konzentrationslösungen müssen weiter intensiv geprüft und diskutiert werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, eine rein schematische Beurteilung wird dem nicht gerecht.

## 8. Fazit

Der Bereitschaftsdienst der Zukunft kostet Geld – zusätzliches Geld.

Es ist aus Sicht der Amtsrichterkommission fahrlässig, wie derzeit mit der Motivation der Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten umgegangen wird, die den erweiterten Bereitschaftsdienst bereits leisten müssen. Die erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Fixierungen liegt bereits 1 Jahr und 4 Monate zurück, ohne dass nennenswerte Verbesserungen zu verzeichnen sind. Der personell schlecht ausgestattete Bereitschaftsdienst ist jetzt schon ein negativer Standortfaktor für die Amtsgerichte im Vergleich der Instanzen und für die Nachwuchsgewinnung der Justiz insgesamt.

Die Amtsrichterkommission begrüßt jedoch ausdrücklich die Bestrebungen zur Konzentration und Spezialisierung des Bereitschaftsdienstes. Diese Bemühungen vor Ort müssen noch deutlich mehr personelle und sachliche Unterstützung erfahren.

# DRB-SEMINAR FÜR JUNGE RICHTERINNEN UND RICHTER, STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE IN BERLIN

Unter der Leitung und Koordination von Richterin am Oberlandesgericht Barbara Stockinger, München, und Richter am Oberlandesgericht Marco Rech, Celle, fand im Oktober 2019 in Berlin der zweite Durchgang des zweimal jährlich stattfindenden Seminars für junge Richter und Richterinnen und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in Berlin statt.

Nach der abendlichen Anreise am Freitag startete das umfangreiche Seminarprogramm im Haus des Rechts.

Im Fokus des Seminars stehen die Möglichkeiten für junge Kolleginnen und Kollegen, in der Justiz Erfahrungen im Rahmen der Abordnungen an Bundesgerichten und auch in internationalen Einrichtungen zu sammeln. Am Ende der Seminarreihe stellt sich regelmäßig ein prominenter Jurist, diesmal der Präsident des Bundesamtes für Justiz, den doch zahlreichen Fragen der jungen Kollegen und teilt seine Erfahrungen im Dialog mit den Zuhörern. Erwähnenswert ist, dass alle Vortragenden sowohl über die überwiegend positiven als auch die teilweise vorhandenen negativen Erfahrungen aus ihrem Tätigkeitsfeld berichteten.

Das Seminar ermöglicht jungen Kollegen, insbesondere mit Teilnehmern aus anderen Bundesländern in Kontakt zu treten und dadurch über den eigenen „Tellerrand“ hinauszublicken. Durch die bundesweite Ausgestaltung des Seminars können über die drei Tage Erfahrungen mit dem unterschiedlich ausgestalteten Einsteigerstationen im Richter- und Staatsanwaltsamt in den verschiedenen Bundesländern ausgetauscht werden.

Besonders hervorzuheben ist abschließend der Einsatz der beiden Koordinatoren dieses Seminars. Frau Stockinger und Herr Rech haben die Veranstaltung mit großem Enthusiasmus geleitet und sich auch von den zahlreichen kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfällen einiger Vortragender nicht aus der Ruhe bringen lassen, sondern vielmehr auf das beeindruckende Netzwerk des Deutschen Richterbundes zurückgreifen können und so schnell für gleichwertigen Ersatz gesorgt.

Die Möglichkeit, durch dieses Seminar einen realistischen länderübergreifenden Einblick in die weitreichenden Entwicklungsmöglichkeiten in der Justiz zu erhalten, ist für junge Kollegen sehr gewinnbringend und auch mit Blick auf Zukunftsperspektiven überaus motivierend.

# ERFAHRUNGEN EINES JUGENDSCHÖFFENRICHTERS

„Der Jugendschöffenrichter hat es leicht, denn er hat ja zwei Schöffen neben sich, die mitentscheiden.“

„Der Jugendschöffenrichter hat es schwer, denn er hat zwei Laien neben sich, mit denen er zusätzlich fertigwerden muss.“

Zwei Meinungen, mit denen ich konfrontiert wurde, bevor das Präsidium mir ein solches Dezernat anvertraute. Wie sich herausstellen sollte, trifft keine dieser Meinungen zu.

Im Nachhinein bezeichne ich es als Glück, dass ich einige Jahre einem Jugendschöffengericht vorsitzen durfte, das gilt sowohl für den Umgang mit den Schöffen als auch für den Umgang mit den Jugendlichen und Heranwachsenden. Zum letztgenannten Problemkreis nur die – sicher wohlbekannte – Bemerkung, dass ein Richter mit Unterstützung der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und auch der Jugendschöffen im Jugendstrafrecht viel mehr Positives bewirken kann, als ihm dies im Erwachsenenstrafrecht möglich wäre.

Im Umgang mit den Schöffen war ganz einfach besonders wichtig, dass die von juristischer Vorbildung unbeeinflusste Einschätzung der Tatsachen half, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Ganz schnell nach ihren ersten Einsätzen merkten die Schöffen, dass es im Jugendstrafrecht auf dem Weg zu einer Entscheidung auf eine ganze Reihe anderer Fakten ankommt als im normalen Strafverfahren. Ich habe keinen Schöffen erlebt, der nicht schließlich davon überzeugt war, dass der dem Verfahren zugrunde liegende Erziehungsgedanke der richtige Weg ist.

## Was ist so besonders und Besonderes an der Mitwirkung der Jugendschöffen?

§ 35 Absatz 2 Satz 2 JGG sagt, dass die für das Amt eines Jugendschöffen vorzuschlagenden Männer und Frauen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Wenn die Vorschlagslisten, die aus den Gemeinden kommen, einigermaßen diesen Grundsätzen entsprechen (was sie nach meiner Erfahrung in den meisten Fällen auch tun), können die dann gewählten Jugendschöffen dem Jugendrichter tatsächlich mit Rat zur Seite stehen und zu der richtigen und



zutreffenden erzieherischen Maßnahme beitragen. Der Jugendschöffe, der aus der Jugendarbeit kommt, der in seinem Beruf pädagogisch tätig ist, die Männer und Frauen, die eigene (möglichst mehrere) Kinder haben, alle diese Menschen tragen mit ihrer Erfahrung sachdienlich dazu bei, die für den angeklagten Jugendlichen oder Heranwachsenden (sofern das Jugendstrafrecht angewendet wird) passenden Maßnahmen zu verhängen.

Ich habe es in meinen Hauptverhandlungen fast immer so gehalten, dass ich in den Beratungen über das Urteil den Schöffen den Vortritt gelassen habe, sodass sie zunächst ihre Ansicht zur Tatsachenseite äußern konnten, sie sodann – nach Schilderung der gesetzlich zulässigen Rechtsfolgen – ihre Vorschläge zu den zu verhängenden Maßnahmen machen konnten. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass es in einer Vielzahl von Verfahren zu einer schnellen Übereinstimmung kam. Wenn es nach meiner Ansicht Diskussionsbedarf gab, so konnte der Austausch der Meinungen emotionsfrei und sachlich ebenfalls zu einem schnellen (und natürlich guten) Ergebnis führen.

Zusammengefasst möchte ich betonen, dass ich die Einrichtung der Schöffen, insbesondere der Jugendschöffen, für eine gelungene gesetzgeberische Sache halte.

# MEINE ERFAHRUNGEN ALS JUGENDSCHÖFFIN

Eine gute Freundin von mir und meinem Mann war bereits Schöffin und fragte mich eines Tages, ob ich ebenfalls Interesse daran hätte. Ich fand es sehr spannend und nach einiger Zeit bekam ich tatsächlich Post, dass ich nun Jugendschöffin sei!

Grundsätzlich ist es die Pflicht eines jeden Bürgers in Deutschland, das Amt eines Schöffen zu übernehmen – ausgenommen sind Ärzte, Selbstständige und Berufstätige, die das Amt berufsbedingt schwer ausüben können, da die Verhandlungstermine in der Regel vormittags stattfinden. Ebenfalls ausgenommen sind natürlich Personen mit krimineller Vergangenheit.

Da ich das Glück habe, in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichts zu arbeiten, und ich zudem in der Firma meines Mannes beschäftigt bin, konnte ich problemlos an den angesetzten Terminen (ca. 10 im Jahr) teilnehmen.

Ich war selbstverständlich sehr aufgeregt an meinem ersten Sitzungstag, denn grundsätzlich kennt man den zu verhandelnden Fall nicht. Man soll schließlich unvoreingenommen und neutral sein.

Neben dem Richter gibt es bei Jugendstraffällen noch einen weiteren Schöffen (in meinem Fall einen männlichen), sodass man zu dritt über den jeweiligen Fall entscheidet.

In den 8 Jahren, die ich als Jugendschöffin tätig war, gab es die unterschiedlichsten Fälle zu bearbeiten. Es reichte von Diebstahl über Einbruch oder Drogendelikte bis hin zu schwerer Körperverletzung und Vergewaltigung.

In der ersten Zeit musste ich mich erst einmal von dem Glauben verabschieden, in meiner Stadt sei die Welt noch in Ordnung. Man hört in den Medien immer von Vorkommnissen in den Großstädten wie z. B. Berlin, Frankfurt, Dortmund und Duisburg. Man ist schon etwas naiv, wenn man glaubt, dass es so etwas im näheren, persönlichen Umfeld nicht geben könne. Sicherlich lag es aber auch daran, dass ich mit der „Schattenseite“ dieser Stadt bisher nicht in Kontakt gekommen war, da ich generell nicht nachts in Bahnhofsnahe oder am zentralen Platz verkehre. Gerade aber dort kam es in den Jahren meiner Tätigkeit immer wieder

zu Übergriffen, seien es das sogenannte „Abziehen“ (einem Jungen oder Mädchen wird Gewalt angedroht, wenn er oder sie z. B. das Handy oder das mitgeführte Geld nicht freiwillig übergibt) oder Prügeleien. Hier sind es zumeist kleinere Gruppierungen, die auf Einzelpersonen oder andere Gruppierungen losgehen.

Hier trifft die sogenannte Gruppendynamik zu. Ein Einzelner traut sich meist nicht, „Mann gegen Mann“ vorzugehen. In der Gruppe fühlen sie sich stärker und trauen sich dann auch mehr, werden ggfs. auch angestachelt.

Gleiches gilt auch für die Verhandlungen im Gerichtssaal. Wurde ein einzelner Angeklagter befragt, bekam dieser kaum ein Wort heraus. Saßen gleichzeitig zwei oder mehrere Angeklagte nebeneinander, merkte man, dass sie die Sache nicht so ernst nahmen und sich teilweise sogar über die Situation vor Gericht lustig machten bzw. stolz auf ihr Vergehen waren. Hier wurde mir oft klar, dass es oft keine Reue vonseiten der Angeklagten gab. Gleichzeitig gab es auch manchmal Freunde/ Bekannte oder Verwandte im Gerichtssaal, die sich ebenfalls respektlos zeigten und rumalberten.

Ich kann mich noch an einen Fall erinnern, in dem ein Besucher während der Verhandlung sogar mit seinem Smartphone alles gefilmt hat. Nachdem der Richter dies jedoch gesehen hatte, wurde dem jungen Mann das Handy abgenommen und er bekam es später nach Löschung des Videos wieder.

Wenn der zuständige Richter und die beiden Schöffen sich zur Beratung zurückzogen, wurde über den Fall ausführlich gesprochen. Zum einen hatte man am Ende der Verhandlung bereits das vom Staatsanwalt und vom Verteidiger geforderte Strafmaß gehört, zum anderen hörte man sich die Meinung des Richters dazu an.

Man bekommt zwar vom Richter gesagt, dass die eigene Stimme bzw. die beiden Stimmen der Schöffen gleich zu werten sind wie die Stimme des Richters, trotzdem ist man am Anfang sicherlich unsicher und verlässt sich auf die Erfahrung des Richters. Ich hatte jedoch nie das Gefühl, mit meiner Einschätzung nicht ernst genommen zu werden.

Bei Jugendlichen stehen immer die erzieherischen Maßnahmen im Vordergrund. Hier war es auch wichtig, die Meinung von Betreuern, die die Vorgeschichte der Jugendlichen bereits kannten, zu hören. Für mich war auch wichtig, ob die Angeklagten Reue zeigten oder nicht.

Im Großen und Ganzen hatte ich bei den gefällten Urteilen nie ein Problem mit den entsprechenden Urteilen den angeklagten Jugendlichen gegenüber, denn schließlich befand man sich immer im Rahmen des möglichen Strafmaßes und die Entscheidung wurde nicht allein, sondern zu dritt gefällt. In den meisten Fällen wurden sowieso nur Sozialstunden bzw. Geldauflagen verhängt, da – wie bereits erwähnt – den Jugendlichen die Zukunft nicht verbaut werden sollte und eher die Chance gegeben werden soll, sich zu ändern.

Ich war aber schon sehr erstaunt, dass es bei manchen Jugendlichen teilweise schon weit über 10 Straftaten in der Akte gab. Hier schien eine weitere „erzieherische Maßnahme“ nichts mehr zu bewirken. In dem einen oder anderen Fall wurde daher ein kurzer Arrest verhängt, um dem Jugendlichen zu zeigen, wie es ist, eingesperrt zu sein. Man hoffte hier, dass es den Jugendlichen abschrecken und er nicht noch einmal in diese Situation kommen würde.

Bei dem ein oder anderen „Wiederholungstäter“ habe ich mich schon manchmal gefragt, ob eine

härtere Strafe nicht sinnvoller wäre, aber das Jugendstrafrecht hat ganz klare Vorgaben und das ist natürlich auch gut so – es sind eben noch „Kinder“, die größtenteils gar nicht wissen, dass sie sich letztendlich nur selbst schaden. Erschreckend fand ich auch die Tatsache, dass einige Eltern bzw. Elternteile noch nicht einmal zu den Verhandlungen kamen. Nicht umsonst wurden die Jugendlichen vom Jugendamt betreut. Es macht einen schon traurig, wenn die Kinder auf sich allein gestellt sind und es offenbar niemanden kümmert, wenn das Kind mitten in der Nacht irgendwo unterwegs ist.

Das Amt der Jugendschöffen ist sinnvoll und sollte auch in Zukunft beibehalten werden, denn es ist wichtig, dass jeder Fall, d. h. jeder Jugendliche, unvoreingenommen beurteilt wird. Ein Berufsrichter bzw. eine Berufsrichterin stumpfen unter Umständen evtl. im Laufe der Jahre etwas ab. Daher ist auch ein kontinuierlicher Austausch der Schöffen wichtig, damit die Gerechtigkeit bei der Beurteilung des Strafmaßes gewährleistet ist.

Ich war schon etwas traurig, als mein Amt der Jugendschöfkin auslief, denn es war schon spannend, „hinter die Kulissen“ und natürlich auch über den eigenen Tellerrand hinwegschauen zu können.

Auf der anderen Seite ist es gut, dass auch andere Menschen einen Einblick in dieses Thema bekommen.

## DIE MITWIRKUNG VON EHRENAMTLICHEN RICHTERINNEN UND RICHTERN AN DEN SOZIALGERICHTEN

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden nach § 3 SGG mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt, und zwar in allen Instanzen. An den Sozialgerichten entscheiden Kammern, in denen eine Berufsrichterin<sup>1</sup> als Vorsitzende und zwei ehrenamtliche Richterinnen tätig sind. An den Landes- und am Bundessozialgericht werden Senate gebildet, die sich aus drei Berufsrichterinnen und zwei ehrenamtlichen Richterinnen zusammensetzen.

Ganz überwiegend handelt es sich bei den ehrenamtlichen Richterinnen um solche aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeberinnen. Denn in den Kammern und Senaten, die für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung und für die Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) zuständig sind, gehört je eine ehrenamtliche Richterin dem Kreis der Versicherten und eine dem Kreis der Arbeitgeberinnen an. Vorschlagsberechtigt für die Richterinnen aus dem Kreis der Versicherten sind Gewerkschaften, selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Sozialverbände. Die Vorschlagslisten für die

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text im Folgenden nur die weibliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form, soweit nicht anders angegeben.



## Gutachten für die Justiz

### Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- Insolvenzgutachten**  
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Bewertungen**  
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- Schadensermittlung**  
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- Wirtschaftlichkeitsanalysen**  
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

### Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



#### Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

#### Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)  
40212 Düsseldorf  
Tel: 0211 868 122 66

#### Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: 069 977 887 330

#### München

Maximilianstraße 52  
80538 München  
Tel: 089 666 177 014

[www.accuracy.com](http://www.accuracy.com) – [guido.althaus@accuracy.com](mailto:guido.althaus@accuracy.com)

Richterinnen aus dem Kreis der Arbeitgeberinnen werden von Vereinigungen von Arbeitgeberinnen und von obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

Abweichungen bei den Zusammensetzungen der Kammern und Senate ergeben sich im sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht. Hier wirken je eine ehrenamtliche Richterin aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und eine Richterin aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen und der Versicherten mit. In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes entscheiden ehrenamtliche Richterinnen mit, die von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagen werden.

Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen bei der Entscheidungsfindung soll eine größere Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung bei den Beteiligten bewirken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit stärken.<sup>2</sup> Darüber hinaus führt die Beteiligung zu einer höheren Sachkompetenz der Kammern und Senate, denn die ehrenamtlichen Richterinnen sind – anders als etwa in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – keine reinen Laienrichterinnen. Sie werden gezielt aufgrund ihrer beruflichen Stellung oder aufgrund von besonderen Kenntnissen ausgewählt und sollen ihre Erfahrungen in die Urteilsfindung einfließen lassen. Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen ist damit ein großer Gewinn für die Sozialgerichte, da ihre Entscheidungen nicht allein auf der juristischen Kompetenz der Berufsrichterinnen basieren.

Damit die Mitwirkung funktioniert, müssen jedoch bestimmte Bedingungen erfüllt sein, die von den konkreten Personen abhängen. So muss es sich auch bei den ehrenamtlichen Richterinnen um unparteiische Personen handeln, die nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder einer Verbandszugehörigkeit von vornherein auf eine bestimmte Auffassung festgelegt sind. Das erscheint z. B. fraglich, wenn in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ehemalige Behördenmitarbeiterinnen mitentscheiden, die früher selbst für solche Verfahren zuständig waren.<sup>3</sup>

Darüber hinaus müssen die ehrenamtlichen Richterinnen auch eine gewisse Kompetenz mitbringen, die nicht vorrangig auf Rechtskenntnissen beruht, sondern darauf, dass sie mit gleich gelagerten Sachverhalten in Berührung kommen und deshalb über eine gewisse Praxiserfahrung verfügen. Das ist z. B. bei Betriebsrätinnen oder leitenden Mitarbeiterinnen in Unternehmen der Fall, die sich täglich mit Fragen der sozialen Absicherung der Mitarbeiterinnen beschäftigen müssen. Anders ist es teilweise bei den ehrenamtlichen Richterinnen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagen werden. Dabei handelt es sich zum Teil um Personen, die dem Kreistag oder dem Stadtrat schon sehr lange angehören und die mit einem solchen Amt „belohnt“ werden sollen. Allein die langjährige Mitgliedschaft in einem kommunalen Vertretungsgremium führt jedoch nicht unbedingt dazu, Sachverhalte aus dem Bereich der Sozialhilfe und dem Asylbewerberleistungsgesetz kompetent beurteilen zu können. Hier wäre eine Änderung der gesetzlichen Regelung wünschenswert, um auch in diesen Kammern eine höhere Sachkompetenz zu erreichen.

Und schließlich erfordert eine erfolgreiche Mitwirkung auch die Fähigkeit der Berufsrichterinnen, sich darauf einzulassen. Nach § 19 Abs. 1 SGG übt der ehrenamtliche Richter<sup>4</sup> sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus. Das bedeutet, dass die ehrenamtlichen Richterinnen nicht die Aufgabe haben, die schon getroffenen Entscheidungen der Berufsrichter abzunicken, sondern sie haben das gleiche Stimmrecht. Häufig orientieren sich die ehrenamtlichen Richterinnen an dem Vorschlag der Berufsrichterinnen, weil sich diese intensiv mit dem Sachverhalt und den gesetzlichen Regelungen sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung auseinandergesetzt haben. Sie können es aber auch anders sehen als die Berufsrichterinnen und dies kann an den Sozialgerichten dazu führen, dass sich die Vorsitzende in der Beratung nicht mir ihrer Auffassung durchsetzen kann. Das kommt relativ selten vor, aber es passiert und es sollte von den Berufsrichterinnen auch akzeptiert werden, weil es Ausfluss einer Mitwirkung von Bürgerinnen ist, die für die Sozialgerichte ein großer Gewinn sind.

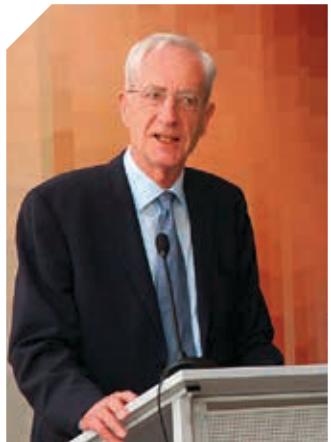
Dr. Carsten Stölting, Sozialgericht Detmold

2 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 3 Rn. 2; Senger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 3 SGG, Rn. 7.

3 So einen Fall gab es in Hessen.

4 Das Gesetz verwendet hier nur die männliche Form.

## GEDENKEN AN DEN 20. JULI 1944



Dr. Jürgen Schmude

Bei der Gedenkveranstaltung des Vereins „Erinnern für die Zukunft“ am 20. Juli 2019 vor dem Widerstandsmahnmal am Alten Landratsamt in Moers hielt Dr. Jürgen Schmude (in den 80er-Jahren Justiz- und Bildungsminister in Bonn) die nachstehende Rede.

Mit dem Erinnern an die Nazizeit und ihre Untaten hat man sich in der Bundesrepublik Deutschland von vornherein schwergetan. Wichtige NS-Funktionäre und auch sogenannte Blutrichter sind nach dem Krieg in Verwaltung und Justiz und auch in der Politik weiter aktiv gewesen. Die Justiz war bei der Verurteilung der Täter von Verbrechen des NS-Systems enttäuschend, die Rehabilitierung der NS-Opfer zog sich hin und immer wieder wurde der „Schlussstrich“ gefordert; man wollte von den Übeln und Untaten der Nazis und ihrer Helfer nichts mehr hören.

Das setzt sich fort, wenn heute von einem namhaften Politiker das Nazi-Geschehen als „Fliegen-schiss“ in der deutschen Geschichte bezeichnet wird. Dass die im Namen Deutschlands begangenen Schandtaten bei der Betrachtung der in vielfacher Hinsicht positiv zu beurteilenden Vergangenheit Deutschlands keine Rolle mehr spielen soll, ist ein fragwürdiges Verlangen. Kann auch ein Mörder vor Gericht milde Beurteilung verlangen, weil seine Familie kultiviert und gebildet ist? Im Gegenteil: Der Richter wird ihm vorhalten, dass er gerade vor diesem Hintergrund das Verwerfliche seines Tuns hätte erkennen müssen.

Deshalb bleibt es notwendig, immer wieder an das schändliche Handeln der Nationalsozialisten, an ihre Opfer und an den Widerstand gegen dieses Regime zu erinnern. Solchen Widerstand gab es auch im Kreis Moers. Die „Verdächtigen“ aus der Arbeiterschaft, aus Gewerkschaften und demokratischen Parteien der Weimarer Republik waren der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) bekannt.

Sie wurden nach dem Attentat auf Hitler vorsorglich inhaftiert und haben mit viel Glück den Krieg überlebt.

Immerhin haben sie gezeigt, dass man zur Erkenntnis der Schändlichkeit des damaligen politischen Systems nicht eine akademische Ausbildung oder hohe Funktionen gebraucht hat. Was viele noch nach dem Krieg nicht begriffen haben wollten, haben einfache Arbeiter schon früh durchschaut.

An sie soll am 20. Juli in Moers ehrenvoll erinnert werden und an die Verschwörer des 20. Juli, die sich über die ihnen durch „heilige Eide“ und andere Verpflichtungen auferlegten Grenzen hinweggesetzt und dabei ihr Leben riskiert und verloren haben.

Sie taten es in der Überzeugung, dass es mit dem Krieg und dem Mord an den Juden ein Ende haben musste. Tatsächlich sind nach dem 20. Juli 1944 durch Krieg und Verfolgung mehr Menschen umgekommen als in der Kriegszeit zuvor. Mit einem zweiten Erfolg des Attentats auf Hitler konnten die Widerständler dabei kaum rechnen.

In Deutschland mit seiner „Dolchstoßlegende“ nach dem Ersten Weltkrieg hätte es wohl auch nach dem Gelingen des Anschlags wieder eine solche Volksmeinung gegeben und viele, deren Leben gerettet worden wäre, hätten ihre Retter angefeindet.

Es ist die richtige und weiterhin nötige Aufgabe des Moerser Vereins „Erinnern für die Zukunft“, an solche Widerständler zu erinnern. Wir tun es, um diese Menschen, die sich geopfert haben, zu ehren. Und wir tun es für unsere Zukunft im Sinne des Mottos am Widerstandsmahnmal: „Lernt aus der Geschichte und bleibt wachsam.“

Wachsamkeit bleibt geboten. Wir dürfen uns nicht mit der Erwartung beruhigen, in unserem heutigen demokratischen Rechtsstaat sei mit der Wiederholung der verhängnisvollen Entwicklung zu einem Unrechtsregime nicht zu rechnen. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und wertvolle Kultur gab es auch beim Aufkommen der Nazis. Sie haben sich darüber hinweggesetzt und die Werte der Vergangenheit sogar höhnisch missbraucht. SS-Führer Heinrich Himmler hat seinen Offizieren eingeschärft, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben „anständig“ zu

bleiben. Sie sollten die Morde anständig ausführen. Das wohl in dem Wahn, dass ihre Opfer minderwertig und gefährlich waren.

Deshalb ist heute Wachsamkeit geboten, wenn gegen ganze Gruppen Angst und Hass geschürt werden. Unzufriedene Menschen sind aufgeschlossen für eine Kampagne, mit der andere zu Schuldigen und Minderwertigen erklärt werden. Wo das beginnt – und die verbreitete Angst vor Migranten

und Flüchtlingen sowie der Hass gegen sie sind Warnzeichen –, ist auch heute energische Abwehr geboten.

Somit geschieht es zur Sicherung unserer Zukunft, wenn wir an die Erfahrungen der Vergangenheit und die aufrechten Widerständler gegen das Verhängnis erinnern und danach handeln. Das ist dringend geboten, jetzt und weiterhin.

## NICHT NUR EINE MAHNUNG – NS-PROZESSE IN DER RICHTERLICHEN ANALYSE

„Warum haben die Amerikaner und Briten die NS-Verfahren in wenigen Wochen durchführen können und wieso dauerten in Deutschland die Verfahren mehrere Jahre?“ Diese und ähnliche Fragen waren es, die Karl-Heinz Keldungs veranlassten, sich tief in die NS-Rechtsprechung der Gerichte in Deutschland und im Ausland nach 1945 einzuarbeiten.

Das Ergebnis der aufwendigen Recherchen und Untersuchungen ist mit dem Buch „NS-Prozesse 1945–2015. Eine Bilanz aus juristischer Sicht“ (Edition Virgines, ISBN 978-3-944011-94-3, 512 Seiten, 34,90 Euro) ein Werk, welches der nordrhein-westfälische Justizminister Peter Biesenbach in seinem Geleitwort als „Mahnung für unsere Gesellschaft sowie für zukünftige Generationen“ bezeichnet.

Der Autor, Karl-Heinz Keldungs, war bis zu seiner Pensionierung langjähriger Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf. Er ist den Kolleginnen und Kollegen – nicht nur – des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf insbesondere als Baurechtsspezialist ein Begriff. Neben zahlreichen Veröffentlichungen zu diesem Bereich befasst er sich auch mit justizhistorischen Themen. Im Jahr 2016 etwa erschien sein Buch „Große Strafprozesse vor Düsseldorfer Gerichten“.

Aber was macht das neue Werk aus, was macht es zu etwas Besonderem? Es ist einerseits die Sichtweise eines erfahrenen Richters, sorgfältig

und strukturiert in der Analyse, meinungsstark in der Bewertung. Andererseits bietet das Werk einen neuen Ansatz: Es legt den Fokus nicht allein auf einzelne Verfahren, sondern verschafft einen breiten Überblick über die Nachkriegsprozesse. Behandelt werden etwa Prozesse vor den Militägerichten, über die Mitglieder der Polizeibataillone und das Personal der Konzentrationslager, wegen der Euthanasie-Morde und der Zerstörung von Ortschaften. Dabei konzentriert sich Keldungs auf das Wesentliche. Die historischen Zusammenhänge werden nur knapp zum besseren Verständnis dargestellt. Er benennt die Täter und die Taten, teilweise mit interessanten wie erschreckenden Einzelheiten. Immer folgt der Bericht über den Prozessausgang sowie über Besonderheiten der jeweiligen Verfahren und der zu beobachtenden Entwicklungen, wobei Letzteren wie den Rechtsfragen am Schluss des Buches ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Dabei scheut sich Keldungs nicht, Ungereimtheiten im Ablauf der Prozesse oder in der juristischen Argumentation zu benennen und den „Finger in die Wunde zu legen“. Seine Erfahrungen aus seiner Schwurgerichtskammerzeit ermöglichen Keldungs einen ganz besonderen Blick auf praktische Zwänge und einem Außenstehenden kaum erkennbare Mechanismen.

Das Buch ist sachlich, mahnend und weiterführend – kurz: lesenswert.

Von RiLG Stefan Teuber<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Autor ist Beisitzer in einer großen Strafkammer des LG Duisburg.

## BEZIRKSGRUPPE KLEVE BESUCHTE EU-KOMMISSION



In der Dunkelheit um 5.30 Uhr morgens standen am Klever Marktplatz 33 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte herum. Denn die DRB-Bezirksgruppe Kleve machte am 27.09.2019 eine Studienfahrt zur Europäischen Kommission. 250 Buskilometer später waren wir da: knatternde EU-Fahnen vor dem riesigen Berlaymont-Gebäude, Sicherheitskontrollen wie am Flughafen, freundliche Begrüßung durch Isabella Malaise-Weckerle, Gruppenfoto im offiziellen Pressebereich. Skurril: Die Medaille des Friedensnobelpreises, den die EU 2012 erhalten hat, ist dort auch ausgestellt. Außerdem gab es noch Pins mit EU-Emblem, Schreibblöcke und Leinenbeutel mit Aufdruck „EU-Commission Visitors' Centre“ für alle ...

Den ersten Fachvortrag hielt für uns Markus Häger, Leiter des Teams Vergabeverfahren in der Generaldirektion Dolmetschen. Wie kommt man zur EU-Kommission? Was ist das für ein Arbeitgeber? Zahlen die Beschäftigten Steuern? 32.399 Personen arbeiten für die Kommission, und zwar nicht nur im Berlaymont, sondern in einer Vielzahl von Gebäuden in Brüssel. 6,6 % Deutsche sind auch dabei. Es gibt ein Beihilfesystem und – natürlich – Einkommenssteuerabzug direkt von den Bezügen. Trotzdem ist die EU-Kommission vor allem für Europäer aus dem Süden und Osten ein beliebter Arbeitgeber. Interessant: Die Zahl der Briten ist bereits jetzt mehr als halbiert, wobei die konkreten

Beamten geblieben sind. Denn sie haben nur die Staatsangehörigkeit gewechselt ...

Herr Häger kam auch auf die Probleme der EU zu sprechen: Wo ist die Euphorie der 80er-Jahre geblieben? Ist die EU in einer Art Midlife-Crisis, geprägt von nachlassender Leidenschaft und undankbaren Kindern? Wird man EU-Beamter aus Idealismus oder einfach wegen der guten Bezahlung? Auch individuelle Skandale verschwieg er nicht, betonte aber zugleich: Wo 32.399 Menschen arbeiten, werden immer Fehler gemacht – und manchmal sogar große Fehler. Die Kommission sei trotz allem keineswegs ein Wasserkopf, sondern „so effizient wie Misereor“; die Erlangung des Spendensiegels für Hilfsorganisationen wäre im Hinblick auf die Kosten für die Eigenverwaltung kein Problem. Mal sehen, ob die Klever Kollegen demnächst die EU-Kommission bei Geldauflagen gem. § 153 a StPO berücksichtigen ...

Andreas Stein, Abteilungsleiter in der Generaldirektion Justiz und Verbraucher und übrigens ein Ex-Kollege, trug dann aus seinem Arbeitsbereich vor: Im Internationalen Privatrecht gibt es keine Stagnation. Vielmehr sind ständig Richtlinien und Verordnungen in Bearbeitung, Überarbeitung und Neufassung. Vollstreckungsrecht, Vertragsrecht, Prozessrecht, Ehrerecht, Kindschaftsrecht ... die Kommissionsbeamten betreiben in unspektakulärer Weise Schritt für Schritt eine europäische

Gesetzgebung, die vor allem im Internationalen Privatrecht die nationalen Rechtsordnungen bereits zu wesentlichen Teilen ersetzt hat.

Zuletzt erzählte uns Frau Patricia Hamel etwas über die Vereinheitlichung von Regeln im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Die bayerische Kollegin ist „nationale Expertin“, d. h. vom Land Bayern an die EU-Kommission auf Zeit abgeordnet, um dort im Strafrechtsbereich projektbezogen zu arbeiten. Wie können staatsanwaltliche Ermittlungshandlungen wegen Online-Kriminalität zukünftig aussehen, wenn Täter und Tatopfer in einem Mitgliedsstaat leben, aber der Server in einem anderen Mitgliedsstaat steht? Und noch viel relevanter: Wie soll es sein, wenn der Server in einem Nicht-Mitgliedsstaat steht,

z. B. den USA? Wie kann man die Abläufe in der Internationalen Rechtshilfe beschleunigen?

Nach drei Fachvorträgen, unterbrochen von einer kurzen Kaffeepause, gingen wir gemeinsam in die beeindruckend weitläufige Kantine des Berlaymont-Gebäudes. Anschließend ging es mit der Metro in die Altstadt. Am Nachmittag flanierten 33 Kolleginnen und Kollegen durch Brüssel. La Grande Place, die Galerien und Gäßchen, het Manneken Pis und viele andere Sehenswürdigkeiten erfreuten das Auge. Aber Brüssel ist nicht nur eine Stadt für die Augen, sondern vor allem für den Gaumen: Café und Pralinen oder Pommes frites und Bier, schwierig zu entscheiden ... am besten alles!

RiAG Bernd Schröer, Kleve



## GESCHENKIDEE ZU WEIHNACHTEN

**Zum Literurrätsel „Wo bleibt die Staatsanwältin“ (rista 4/19, S.15) hat uns folgender Leserbrief erreicht:**

Liebe Kollegen in der **rista**-Redaktion,

ich habe gerade das Sommerheft auf dem Bock gehabt und bin auf den Beitrag „Ein Literurrätsel“ gestoßen. Wenn man – wie ich als Krimi-Fan – auch Krimis literarischen Wert grundsätzlich nicht absprechen will, findet man durchaus Werke, in denen Staatsanwälte eine Rolle spielen. Insoweit verweise ich auf die Bücher der früher bei der StA Duisburg tätigen Staatsanwältin Gabriele Wolff. Die Hauptrolle in einigen ihrer Bücher spielt die Kölner Staatsanwältin Beate Fuchs, die im ersten Buch „Kölscher Kaviar“ (erschienen 1990) als Staatsanwältin auf Probe auftaucht und deren Erlebnisse auch in weiteren Büchern beschrieben werden. Die von Gabriele Wolff gezeichneten Figuren erinnern teilweise an Kollegen aus der StA Duisburg, die zum Erscheinungszeitpunkt des ersten Buches dort tätig waren, insbesondere die Figur des Kollegen „Mordbub“. Das macht die Lektüre für Kenner der Szene interessant.

Viel Vergnügen mit der Lektüre, wenn Sie nicht auf die neuen Romane der **rista**-Leser warten wollen.

Viele Grüße  
Gabriele Peters, OLG Düsseldorf

Die **rista**-Redaktion bedankt sich hierfür herzlich und findet:  
**Ab unter den Weihnachtsbaum damit!**

## EINE REISE IN DIE WELT DER WEINE – UND EIN AUSFLUG IN DIE SONNIGE PROVENCE

Erkennen Sie Ihre Lieblingsweinsorte allein am Geschmack? Wirklich? Auch wenn mehrere Sorten zur Auswahl stehen, klappt es dann ebenfalls mit der Wiedererkennung?

Diesen und vielen anderen Fragen rund um das Thema „Wein“ ging die Richterbund-Bezirksgruppe Duisburg bei einer sensorischen Weintestrunde mit Lesung am 25.10.2019 im Duisburger Café Museum nach. Die Teilnehmer wurden auf eine spannende Reise durch die Weinbaugebiete Deutschlands entführt und erfuhren Grundsätzliches, Skurriles, Praktisches und Witziges zu ihrem jeweiligen Testobjekt. Am anschließenden Versuch, drei der schon zuvor verkosteten Weine blind wiederzuerkennen, scheiterten die meisten Teilnehmer, was der guten und gelösten Stimmung aber keinen Abbruch tat.

Dafür sorgte nicht zuletzt der Kollege Einhard Franke, der durch den Abend führte und neben seinem Sachverstand und seiner Begeisterung zum Thema Weinanbau auch seine Fähigkeiten als Autor unter Beweis stellte und damit für einen weiteren Höhepunkt des Abends sorgte: Er stellte sein spannendes neues Buch „Terre de Provence“ (epubli, ISBN: 9783746772912) vor. Mit Lennart Terstegen, einem der Hauptcharaktere des Romans, begaben sich die Kolleginnen und Kollegen aus Duisburg mit einer kurzen Lesung auf einen Abstecher in die „Provence“. Bei „Terre de Provence“ handelt es sich bereits um den dritten Roman Frankes.

Zurückgekehrt in das Duisburger Café Museum ließen die Teilnehmer den Abend noch lange gemeinsam ausklingen.



Dr. Einhard Franke mit Antje Reim,  
Vorsitzende der Bezirksgruppe Duisburg



## LESERBRIEFE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gerne komme ich zurück auf Ihren Artikel „Bevormundung mit Tradition“.

Ich bin mit 65 Jahren als Vorsitzender Richter pensioniert worden, fühlte mich allerdings überhaupt nicht pensionsreif. In jener Zeit hatten schon zwei Kollegen versucht, ihre Weiterbeschäftigung zu erreichen. Entsprechende Klagen vor den zuständigen Verwaltungsgerichten blieben erfolglos. Ich entschloss mich daher, nicht der Dritte zu sein, der dieses Schicksal teilte.

Aufgrund der Tatsache, dass ich immer schon ein gutes Verhältnis zu fast allen Anwälten hatte, erhielt ich das Angebot, in einer Sozietät anwaltlich tätig zu werden. Diese Tätigkeit werde ich demnächst nach 9 durchaus befriedigenden Jahren beenden.

Aufgrund meiner Erfahrungen darf ich noch einige Hinweise für Kollegen geben, die sich zulassen lassen wollen:

1. Sehen Sie von einer schriftlichen Fixierung Ihrer Tätigkeit ab.
2. Behalten Sie sich eine tägliche Kündigung Ihrer Tätigkeit vor.

3. Vereinbaren Sie ein festes Stundenhonorar und vereinbaren Sie ferner, dass Sie die Buchführung Ihrer geleisteten Arbeitsstunden in der Kanzlei selbst übernehmen.
  4. Sehen Sie möglichst davon ab, an der früher eigenen Dienststelle tätig zu werden. Viele aktive Kollegen haben nicht die Souveränität, zwischen früher und jetzt zu unterscheiden.
  5. Behalten Sie sich das ausdrückliche Recht vor, in bestimmten Mandaten nicht tätig zu werden.
  6. Sehen Sie auch davon ab, eine eigene Kanzlei zu gründen. Der damit verbundene Aufwand ist im fortgeschrittenen Alter einfach zu groß.
  7. Die Vergütung, die Sie erhalten, ist natürlich steuerpflichtig. Ziehen Sie hierzu einen Steuerberater bei.
- Allen Kollegen, die einen für pensionierte Richter etwas ungewöhnlichen Weg in die Anwaltschaft beschreiten, wünsche ich viel Erfolg.

Grünhoff  
Rechtsanwalt  
Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.

Auf S. 3 der Ausgabe Nr. 5/19 bitten PAPS um Nachsicht dafür, dass in dem Artikel „nur männliche Formen verwendet“ wurden, und im Impressum wird die Beschränkung auf die männliche Form mit „Platzgründen“ gerechtfertigt. Das wäre nicht nötig, würde man Genus und Sexus auseinanderhalten.

Das Genus eines Gattungsbegriffes sagt nichts darüber aus, welchem Sexus ein von dem Begriff erfasstes Individuum zugehört. Der Mensch, der Vogel, der Bär können auch weiblichen Geschlechts sein, die Person, die Partei oder die Giraffe männlichen Geschlechts. Nicht anders verhält es sich bei Begriffen, von denen es sowohl eine männliche als auch eine weibliche Variante gibt. Dann kommt es darauf an, ob das Wort eine Gattung bzw. Institution bezeichnen soll oder ein Individuum. So nennt das BGB den Gläubiger, den Verkäufer, den Störer, die ZPO den Richter, den Rechtsanwalt, den Urkundsbeamten usw. Natürlich werden von diesen Gattungsbegriffen weibliche Personen mit umfasst, denn die Gattung wird allein von der Funktion her definiert und nicht vom Sexus. Wie sich die Gesetze lassen, würde den maskulinen Gattungsbegriffen jeweils eine feminine Form zugesellt, mag man sich gar nicht vorstellen. Nicht besser wäre es, würde man die neue StVO imitieren, wo der

Fußgänger und der Rollstuhlfahrer in den unmännlichen Plural vertrieben würden, sodass sie nunmehr die „zu Fuß Gehenden“ und „Fahrenden von Rollstühlen“ heißen (§ 26 I StVO).

Erst wenn z. B. im Urteilseingang die erkennende Einzelperson zu benennen und diese weiblichen Geschlechts ist, gebieten es Korrektheit und Anstand, „den Richter“ aufzugeben und „die Richterin“ zu nennen.

Unsere gescheiten Kolleginnen fühlen sich durch den Gesetzeswortlaut nicht im Geringsten diskriminiert. Sie legen auch keinen Wert darauf, dass ihretwegen die Umgangssprache in eine Stolpersprache abgleitet, in der immerzu beide Geschlechter erwähnt werden, oder dass Wörter und Sprache verhunzt werden, indem ihnen ein Sternchen oder ein „Innen“ aufgezwungen wird.

In dem Artikel von PAPS ist von pensionierten Personen – Pensionären – ganz allgemein, also als Gattung, die Rede, und diese Gattung wird vom Ruhestand definiert und nicht vom Unterleib. Deshalb war die Verneigung vor der Gender-Mode entbehrlich.

Dr. Christian Balzer, VROLG i. R., Düsseldorf

## BUCHBESPRECHUNG

## GEDANKEN ZUM GRUNDGESETZ AUS CHRISTLICHER SICHT

Der Titel ist fast monumental: EWIGES im PROVISORIUM. Mit diesem „Teaser“, einem Geleitwort der Philosophin und Staatsrechtlerin Mechthild Löhr (Bundesvorsitzende der Christdemokraten für das Leben) und einem „einführenden Ständchen“ des Autors Josef Bordat selbst zum siebzigsten Geburtstag des Grundgesetzes steigt die Erwartung einer feinsinnigen, tief greifenden und vielleicht auch streitbaren Analyse transzender Spuren im Grundgesetz. Bordat ist Philosoph und diplomierte Wirtschaftsingenieur, freier Autor und Internetblogger.

In den ersten drei Kapiteln wird das gut 200 Seiten starke Buch den Erwartungen gerecht. Die Ausführungen im ersten Kapitel „Grundlage“ zu den Grundlagen des Verfassungsrechts mit einem Exkurs zur Geschichte des philosophischen Naturrechtsdenkens in Deutschland durch Rationalismus, Aufklärung und Idealismus sind gleichermaßen anspruchsvoll wie weiterführend. Dies gilt auch für die folgenden beiden Kapitel „Gott“ und „Würde“.

Ab Kapitel 4 „Leben“ ändern sich Richtung und Tiefe der Argumentation. Den Rekurs auf Kant, Habermas und Böckenförde ersetzt bei der Frage nach dem Beginn des Lebens im naturwissenschaftlichen Sinn der Blick in Meyers großes Taschenlexikon und zwei Biologie-Lehrbücher aus den Siebzigerjahren. Es ist auch zumindest unge nau, als Beleg für den grundgesetzlichen Schutz des menschlichen Lebens bereits ab der Befruchtung auf die „unaufgehobene, also geltende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ zu verweisen, da das Bundesverfassungsgericht

die Beantwortung der Frage in der angeführten Entscheidung (BVerfGE 88, 203 ff.) zwar andeutet, aber offengelassen hat. Auf dieser Basis kommt der Autor zu den weiteren Schlussfolgerungen, dass eine Abtreibung immer Unrecht sei, auch wenn sie unter bestimmten Umständen als Gewissensentscheidung der Frau toleriert werden möge. Eine ergebnisoffene Schwangerschaftskonfliktberatung und die Mitwirkung an einer Abtreibung durch Ausstellen eines Scheines lehnt er ab. Auch soweit er im Kapitel 5 „Freiheit“ bei der Diskussion der Förderungswürdigkeit des Islam ausführt, dieser bleibe den Nachweis schuldig, für die Gesellschaft als ganze von Nutzen zu sein, und die Kirche erbringe diesen Nachweis seit zweitausend Jahren, erscheint dies – vorsichtig ausgedrückt – etwas pauschal. Die Ausführungen zu den Vorrechten (Dotationsen, Subventionen und Kirchensteuerabzugsverfahren) im sechsten Kapitel „Kirche“ wirken fast wie eine Verteidigungsschrift.

Zuletzt wirft Bordat im siebten Kapitel „Zukunft“ die Frage nach Reformideen für die Zukunft des Grundgesetzes auf.

Das Buch ist sicher keine leichte Kost, aber schon aufgrund der philosophisch-kirchlichen Sichtweise bei aller Streitbarkeit lesenswert.

Josef Bordat, Ewiges im Provisorium.  
Das Grundgesetz im Lichte des christlichen Glaubens.  
Lepanto Verlag, ISBN 978-3-942605-08-3, 14,80 €

RiLG Stefan Teuber  
Beisitzer in einer Großen Strafkammer  
des LG Duisburg

**Beamtdarlehen 10.000 € - 120.000 €**

- Vorteilszins für den öffentl. Dienst
- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Baufinanzierungen echt günstig

**0800 - 1000 500**

Wer vergleicht, kommt zu uns,  
Seit über 40 Jahren.

**NEUER exklusiver Beamtenkredit**

**2,50%** echter Vorteilszins  
effektiver Jahreszins

**SUPERCHANCE** um teurere Kredite, Beamtdarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen!

**Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen**

**Unser bester Zins aller Zeiten**

Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): **50.000 €**, Ltz. 120 Monate, **2,50% eff. Jahreszins, fester Sollzins**, 2,47% p.a., mtl. Rate **470,70 €**, Gesamtbetrag **56.484,- €**

Vorteil: Kleinzins, kleine Rate, Annahme: gute Bonität.

**Exklusivzins**  
sehr gut

**AK FINANZ**  
Kapitalvermittlungs-GmbH

[www.AK-Finanz.de](http://www.AK-Finanz.de)

## DRB-KOLUMBIENHILFE

Der Deutsche Richterbund sucht Spender in Deutschland, die für ermordete und verfolgte Justizangehörige und deren Familien in Kolumbien spenden. Seit Ende der 80er-Jahre hilft der Richterbund – unterstützt von Misereor – Angehörigen und Hinterbliebenen ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien. Das Projekt „Kolumbienhilfe“ ist weltweit das einzige, mit dem eine berufsständische Vertretung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien in einem Land betreut, in dem gezielte Gewalttaten auch gegen Justizangehörige zum Alltag gehören. Mit Ihrer Spende gewährleisten Sie, dass die Projektarbeit fortgeführt werden kann. Auch kleine Spenden helfen.

**Bitte unterstützen auch Sie die Kolumbienhilfe des Richterbundes!**

### Das Spendenkonto der Kolumbienhilfe:

Empfänger: MISEREOR e. V.,  
IBAN: DE 93 3905 0000 0000 0020 14

SWIFT-BIC: AACSDDE33

Stichwort:

„Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB“

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG

(bitte senden an: DRB, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin oder per Fax an: 0 30/20 61 25 25)  
Ich helfe regelmäßig.

Bitte buchen Sie für die Kolumbien-Hilfsaktion des Deutschen Richterbundes meine Spende von meinem Konto ab.

Ich spende monatlich den Betrag von

10 €       \_\_\_\_\_ €

Abbuchungsweise:

monatlich     halbjährlich     jährlich

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Name/Adresse: \_\_\_\_\_

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Die Spenden werden vom Hilfswerk MISEREOR eingezogen. Alle Spenderinnen und Spender erhalten von MISEREOR, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, eine Jahreszuwendungsbestätigung.)

## WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG JANUAR / FEBRUAR 2020

### Zum 60. Geburtstag

**18.01.**

Ulf Pennig

**25.01.**

Eberhard Buschmann

**05.02.**

Elke Radtke

**11.02.**

Carola Hiekel

**23.02.**

Norbert Scheyda

### Zum 65. Geburtstag

**10.01.**

Angelika Müskens

**21.01.**

Ferdinand Hoffmann

Ferdinand Schütz

**22.01.**

Wolfgang Küpper

**23.01.**

Werner Richter

**05.02.**

Barbara Schützendorf

**18.02.**

Martin Helf

### Zum 70. Geburtstag

**09.01.**

Rita Finke-Gross

**17.01.**

Helga Pank

**20.01.**

Adalbert Heine

**23.01.**

Alrun Hempel

**30.01.**

Peter-Wilhelm Alte

**02.02.**

Heribert Bodens

**17.02.**

Jürgen Schneiders

Michael Skawran

Ulrike Wahle

**20.02.**

Dieter Japes

**21.02.**

Wolfgang Muenker

### Zum 75. Geburtstag

**06.01.**

Peter Mösezahl

**09.01.**

Hans-Bodo Goldbeck

**20.01.**

Eberhard Lueg

**21.01.**

Henriette Custodis

**22.01.**

Rötger von Alpen

**28.01.**

Hans-Robert Richthof

**29.01.**

Siegfried Böhm

**01.02.**

Norbert Braun

Gerd Ulrich Hammer

**08.02.**

Hans Laufenberg

**13.02.**

Holger Schulze-Engemann

### Zum 80. Geburtstag

**29.01.**

Heinz Bruno Lütticke

**02.02.**

Helmut Liesner

### Zum 85. Geburtstag

**08.02.**

Klaus Pütz

### und ganz besonders

**11.01.**

Walter Schmitz (86 J.)

**28.01.**

Hildegard Dornhoff (92 J.)

**01.02.**

Paul Horst (88 J.)

**08.02.**

Heinz Kerpen (86 J.)

**19.02.**

Klaus Dürholt (89 J.)

**23.02.**

Herbert Pruemper (94 J.)

**24.02.**

Josef Schröer (87 J.)



BUND DER RICHTER  
UND STAATSANWÄLTE IN  
NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.**

zur Bezirksgruppe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienstort: \_\_\_\_\_

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: \_\_\_\_\_

**(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)**

Privatanschrift:

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

**Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**SEPA-Lastschriftmandat**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ0000532220**, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): \_\_\_\_\_ BIC (8 oder 11 Stellen): \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

BUND DER RICHTER

UND STAATSANWÄLTE IN

NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11

59065 Hamm

Telefon (02381) 29814

Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de

Internet: www.drb-nrw.de

Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir ein besinnliches  
Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2020!

Ihre rista-Redaktion und Ihr Vorstand des



gesehen in Schweden



# Akkreditierte Abstammungsgutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens  
bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



## Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß  
§ 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei  
DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €\*

Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;  
Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €\*

Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;  
Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €\*

3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,  
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

\* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

## Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,  
Dr. rer. nat. Armin Pahl,  
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67  
21502 Geesthacht

## Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:  
T: 04152 - 80 31 62  
F: 04152 - 80 33 82  
E-Mail: [info@abstammung.de](mailto:info@abstammung.de)  
[www.abstammung.de](http://www.abstammung.de)

